

Beglaubigte Abschrift.

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 16. Oktober 1923.

B. 78. -

Niederschrift

betreffend die Beschwerde gegen das Verbot des Films  
"Rhön-Segelflug-Wettbewerb 1923 und Einweihung  
~~der Fliegergedenkstätte~~  
der Fliegergedenkstätte".

Anwesend: Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Dr. Maschke (Lichtspielgewerbe)  
Gomoll (Kunst und Literatur)  
Hinderer und  
Baake (Volkswohlfahrt)  
als Beisitzer.

Das Reichsministerium des Innern war vertreten durch den  
Reichskommissar für die Ueberwachung der öffentlichen Ord-  
nung Kuenzer und durch Ministerialrat Bentzschel,

das Auswärtige Amt durch Generalkonsul Förster,

das Reichswehrministerium durch Major Benari und Ritt-  
meister Bäumke,

das Reichsverkehrsministerium durch Ministerialdirektor  
Bredow und Ministerialrat Fisch,

die beschwerdeführende Gesellschaft durch Hauptmann Krupp,  
Major von Tschudi und ihrem Geschäftsführer Kasinger.

Der Film wurde besichtigt. Die Erschienenen äusserten  
sich zur Sache.

Es wurde folgende Entscheidung  
verkündet:

Die Beschwerde wird insoweit zurückgewiesen, als  
der Film in der vorgelegten Fassung zur öffentlichen  
Vorführung im Deutschen Reiche verboten wird. Dagegen  
wird

- 1.) Die öffentliche Vorführung des Films unter dem Hauptti-  
tel "Rhön-Segelflug-Wettbewerb 1923" bis zum Titel 39  
einschliesslich dem darauf folgenden Bilde zugelassen.

Vermerk:



Vermerk: Die herstellende Firma erklärt sich bereit den Titel 37 dahin zu ergänzen, dass der Eindecker Konsul zu Ehren des Konsuls Kotzenberg benannt ist.

Es wird 2.) der mit dem Titel 40 beginnende Rest des Films, indem der Titel 40 zum Haupttitel gemacht wird, als selbständiger neuer Film zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen.

Vermerk: Die Firma erklärt sich einverstanden.

Beide Filme werden zur öffentlichen Vorführung auch vor jugendlichen Personen zugelassen.

#### Entscheidungsgründe.

Der Film schildert den Segelflug-Wettbewerb auf der Rhön im Herbst 1923. Die Titel benennen die herstellenden Gesellschaften und die Flieger. Im Anschluss daran werden die Flüge und Flugversuche gezeigt. Unter den Zuschauern sieht man zu Beginn des Films den Prinzen Heinrich von Preussen und den ehemaligen Grossherzog von Hessen. Im Anschluss an die Flugwoche sieht man die Einweihung eines Kriegerdenkmals; ein General in Uniform hält die Einweihungsrede, der General Lüdendorff wird in Gespräch mit Geheimrat Schütte sichtbar und man liest zum Schluss des Bildes in Grossaufnahme die Inschrift der Gedenktafel

" Wir toten Flieger bleiben Sieger

durch uns allein,

Volk flieg' Du wieder und Du wirst Sieger

durch Dich allein " .

Die Vorentscheidung hatte die öffentliche Vorführung dieses Films wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Sinne des Lichtspielgesetzes aus folgenden Gründen verboten:

- 1.) Eine rein sportliche und als solche regierungsseitig geförderte Bestrebung wie der Segelflug wird in dem Bildstreifen als eine Art militärische Angelegenheit

dargestellt, an deren Veranstaltung Angehörige ehemals regierender Häuser sowohl wie politisch rechtsradikal orientierte und in den Augen der verfassungstreuen Bevölkerung stark kompromittierte ehemalige Heerführer wie Ludendorff interessiert erscheinen. Dieser falsche Anschein, in dem der Segelflugsport kommt, schadet zunächst der Sportbewegung selbst in den weitesten Kreisen, er ist aber auch geeignet, diejenigen amtlichen Stellen in einen falschen Ruf zu bringen, die sich die Förderung des Segelfluges angelegen sein lassen.

- 2.) Wie auch von einem der Sachverständigen des Auswärtigen Amtes zugegeben wurde, ist die Möglichkeit durchaus gegeben, dass das uns feindlich gesinnte Ausland den Bildstreifen zu Propagandazwecken gegen Deutschland ausnutzen wird. Diesem Umstande glaubte die Kammer aber, im Gegensatz zu dem Sachverständigen des Auswärtigen Amtes, besondere Bedeutung beimessen zu müssen, zumal das Lichtspielgesetz keine Handhabe bietet, um zu verhindern, dass ein einmal zugelassener Bildstreifen im Auslande in den Verkehr gebracht wird.
- 3.) Nach Ansicht der Kammer ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, dass das ehemals feindliche Ausland die Vorführung des vorliegenden Bildstreifens in Deutschland zum Anlass zu irgendwelchen neuen, uns unerwünschten Massnahmen nehmen kann. Mögen auch wie die Sachverständigen des Reichswehrministeriums und des Auswärtigen Amtes übereinstimmend betonen, die in dem Bildstreifen geschilderten Vorgänge, die Teilnehmer an ihnen, die als Flugzeuge bauende Firmen, die als Flugzeugbauenden Gesellschaften, die zahlreichen Flugsportverbände

dem Auslande genau bekannt sein, für das Ausland kommt hier doch wieder ein neues Moment hinzu; die Tatsache der Propaganda für den Flugsport, wie sie der Bildstreifen darstellt. Dass der deutsche Flugsport selbst im Auslande, insbesondere in Frankreich höchst ungern gesehen wird, dürfte wohl zutreffen. Ob man aber eine derartige Propaganda für den Flugsport, die zudem noch weit über die Erweckung des blossen Interesses am Sport selbst hinausgeht, ohne Widerspruch hinnehmen wird, erscheint mehr als fraglich.

- 4.) Aus dem unter 3) angeführten Grunde erschien es der Kammer besonders bedenklich, dass in diesem Bildstreifen nicht weniger als 14 flugtechnische und sogenannte flugwissenschaftliche Vereine und Verbände des besetzten und unbesetzten Gebietes genannt werden, denen besondere Verdienste um die Sache des Flugsportes zugeschrieben werden.
- 5.) Da man zudem noch zwischen den den Flugversuchen beimohnenden Personen teils deutlich, teils weniger deutlich zahlreiche Leute in militärischer Uniform (Marine!) erkennt, glaubte die Kammer nicht, durch Ausschnitte und Teilverbote ihre gegen die öffentliche Vorführung des Bildstreifens obwaltenden Bedenken beseitigen zu können.

Die Oberprüfstelle kam auf Grund der erstatteten Gutachten zu folgender Feststellung: Der in Deutschland geübte Segelflug ist keine militärische sondern eine lediglich sportliche Angelegenheit ohne politische Absichten. Das Ausland ist von dieser Angelegenheit, an der nichts zu verbergen

gen

ist, auch von der nichts verborgen werden soll, auf das Genau-  
ste unterrichtet. Eine Schädigung der Entwicklung der Angele-  
genheit dadurch, dass der Film wie etwa in einem Katalog, sämt-  
liche herstellenden Firmen aufzählt, ist deshalb nicht zu  
befürchten. Der Film bezweckt eine Propaganda dieser Angele-  
genheit; diese Propaganda ist aufs wärmste zu begrüßen.

Dennoch ist nicht mißzuverkennen, dass eine gewisse Unge-  
schicklichkeit der Herstellung eine missverständliche Aus-  
legung dieser Propaganda zulässt. Der unbefangene Beschauer  
vermag nicht deutlich zu unterscheiden, dass der Film zwei  
getrennte Angelegenheiten schildert, einmal nämlich die Segel-  
flugwoche und zweitens die Denkmaleinweihung. Dadurch aber,  
dass der Beschauer diese beiden Angelegenheiten nicht zu tren-  
nen vermag, muss er zu der falschen Schlussfolgerung gelan-  
gen, dass gelegentlich der Segelflugwoche vor zahlreichen  
Offizieren ein General eine Rede hält und dass der General  
Ludendorff in irgendwelcher Verrichtung an dieser Segelflug-  
woche beteiligt ist. Der Beschauer wird danach des Glaubens  
sein müssen, dass die Segelflugwoche neben der sportlichen  
auch eine militärische Angelegenheit, möglicherweise gar eine  
militärisch-politische Angelegenheit ist. Eine solche missver-  
ständliche Wirkung ist aber als eine Störung der öffentlichen  
Ordnung anzusehn, denn der Segelflug als Sport kann infolge  
einer solchen Missdeutung in seiner Entwicklung nicht bloss  
im Inland Schaden erleiden.

Die Oberprüfstelle glaubte diese missverständliche Wirkung  
durch die Teilung des Films in zwei Hälften zu beseitigen.  
Wenn der Segelflug allein dargestellt wird, so wird der Be-  
schauer aus dem Auftreten des Prinzen Heinrich von Preussen  
und des Grossherzogs von Hessen, sowie die Anwesenheit einzel-  
ner Offiziere angesichts der grossen Massen von Zuschauern  
in Zivilkleidung in dem Film lediglich die von dem Hersteller  
beabsichtigte Propaganda erkennen.

Wenn der zweite Teil die Denkmaleinweihung zeigt, so erkennt von

den



ersten Teil als ein selbständiges Ganzes vorgeführt wird, so wird der Zuschauer auch in Rücksicht auf die Kürze der Darstellung diesen Film als die Schilderung eines Tagesereignisses ansehen, wie sie in der Messter- und Deuligwoche ähnlich vielfach vorgeführt sind. Ein innerer und äusserer Zusammenhang dieses neuen Films mit dem ersten Film ist denn nicht mehr gegeben. Wenn bei der Einweihung eines Fliegerdenkmals frühere Offiziere erscheinen und der General Ludendorff im Gespräch mit einem in Flugsport verdienten Vorkämpfer gezeigt wird, so ist eine Missdeutung in militärischer oder politischer Hinsicht nicht mehr denkbar, denn die Bevölkerung weiss, dass dies Denkmal zu Ehren im Kriege gefallener Flieger errichtet ist und wird es demnach als selbstverständlich hinnehmen, dass frühere Offiziere an seiner Einweihung teilnehmen.

*A. Zuber*

Die Richtigkeit der Abschrift wird bescheinigt.

Berlin, den 26. Oktober 1923.

Das Büro der Film-Oberprüfstelle.

